



# GEMEINDE WATTENWIL

Zentrumsgemeinde im oberen Gürbetal

# EINWOHNERGEMEINDE WATTENWIL

Abteilung Präsidiales

Vorgasse 1, 3665 Wattenwil

Tel. 033 359 59 11

www.wattenwil.ch / E-Mail: info@wattenwil.ch

Stand: 10. November 2023

## Wahl- und Abstimmungsreglement Inhaltliche Gegenüberstellung alt - neu

Aktuelles WAR	Neufassung		Kommentar
	<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>		
<i>Legende: Graue Schattierung = Ist in diesem Reglement nicht enthalten</i>	Art. 1  Urnen- geschäfte und Gemeinde- versammlung	Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Gemeindeversammlung oder an der Urne richtet sich nach der Gemeindeordnung.	<i>Neuer Artikel zwecks Präzisierung gemäss Musterreglement AGR.</i>
	Art. 2  Stimmrecht	Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt und angemeldet ist.	<i>Neuer Artikel zwecks Präzisierung gemäss Musterreglement AGR.</i>
	Art. 3  Stellvertretung	Die Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.	<i>Neuer Artikel zwecks Präzisierung gemäss Musterreglement AGR.</i>

I. Gemeindeversammlung		2. Gemeindeversammlung		
1.1 Gemeinsame Bestimmungen		2.1 Allgemeines		
Art. 1  Einberufung der Versammlung	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung insbesondere ein:</p> <p>a) im ersten Halbjahr, um die Gemeinderechnung zu beschliessen</p> <p>b) im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag und die Steueranlage zu beschliessen</p> <p>c) zu weiteren Versammlungen, wenn es die Geschäfte erfordern</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindeversammlungen sind so anzusetzen, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>	Art. 4  Zeit der Versammlung	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur im zweiten Halbjahr stattfindenden Gemeindeversammlung insbesondere ein, um</p> <p>a) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen</p> <p>b) den Bericht der Datenschutzaufsichtsstelle zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>c) zu weiteren Versammlungen, wenn es die Geschäfte erfordern</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>	<i>Basierend auf Art. 1 des aktuell gültigen Reglements. Anpassung an neue Kompetenz gemäss Gemeindeordnung.</i>
		Art. 5  Einberufung	Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.	
Art. 2  Traktanden	Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.	Art. 6  Traktanden	Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.	<i>Entspricht Art. 2 des aktuell gültigen Reglements.</i>
Art. 3	<sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der	Art. 7	<sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine	<i>Basierend auf Art. 3 des aktuell gültigen Reglements. Abs. 1 gemäss</i>

<p>Erheblich- erklären von Anträgen</p>	<p>Gemeinderat für die nächste Ver- sammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. <sup>2</sup> Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p>	<p>Erheblich- erklären von Anträgen</p>	<p>spätere Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unter- breitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. <sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>	<p><i>Empfehlung Vorprüfung AGR angepasst.</i></p> <p><i>Abs. 2 beide Geschlechtsformen berücksichtigt.</i></p> <p><i>Abs. 3 Präzisierung gemäss Musterreglement AGR.</i></p>
<p>Art. 4  Versammlungs- leitung</p>	<p>Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung.</p>	<p>Art. 9  Vorsitz</p>	<p>Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeinde- versammlung.</p>	<p><i>Basierend auf Art. 4 des aktuell gültigen Reglements. Berücksichtigung beider Geschlechtsformen.</i></p>
<p>Art. 5  Nicht geregelter Verfahrens- fragen; Rechtsfragen</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ent- scheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.  <sup>2</sup> Der Versammlungsleiter entscheidet über allfällige Rechtsfragen, gegeben- enfalls nach Rücksprache mit dem Gemeindeschreiber sowie den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern.</p>	<p>Art. 10  Nicht geregelter Verfahrens- oder Rechts- fragen</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen. <sup>2</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident entscheidet über Rechtsfragen.</p>	<p><i>Basierend auf Art. 5 des aktuell gültigen Reglements. Abs. 1 unver- ändert.</i></p> <p><i>Abs. 2 wurde gem. Musterreglement AGR umformuliert.</i></p>
<p>Art. 6  Eröffnung der Versammlung</p>	<p>Der Versammlungsleiter eröffnet die Versammlung und a) fragt, ob alle Anwesenden stimmfähig sind b) sorgt dafür, dass Nichtstimmfähige gesondert sitzen c) veranlasst die Wahl der Stimmzähler d) lässt die Anzahl der anwesenden Stimmfähigen feststellen e) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern</p>	<p>Art. 11  Eröffnung der Versammlung</p>	<p>Die Präsidentin oder der Präsident a) eröffnet die Versammlung, b) fragt, ob alle Anwesenden stimm- fähig sind, c) sorgt dafür, dass Nichtstimm- fähige gesondert sitzen, d) veranlasst die Wahl der Stimmen- zählerinnen und Stimmzähler, e) lässt die Anzahl der anwesenden Stimmfähigen feststellen, f) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</p>	<p><i>Basierend auf Art. 6 des aktuell gültigen Reglements. Berücksichtigung beider Geschlechtsformen.</i></p>

<p>Art. 7</p> <p>Rügepflicht</p>	<p><sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Versammlungsleiter sofort darauf hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie die sofortige Beanstandung, obwohl es ihr nach den Umständen hätte zugemutet werden können, verliert sie das Beschwerderecht.</p>	<p>Art. 8</p> <p>Rügepflicht</p>	<p><sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort darauf hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>	<p><i>Basierend auf Art. 7 des aktuell gültigen Reglements. Umformulierung gemäss Musterreglement AGR sowie Berücksichtigung beider Geschlechterformen.</i></p>
<p>Art. 8</p> <p>Öffentlichkeit, Medien</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. Vorbehalten bleiben Beschränkungen der Berichterstattung aufgrund der kantonalen Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und über den Datenschutz.</p> <p><sup>3</sup> Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung.</p> <p><sup>4</sup> Jede der anwesenden stimmberechtigten Personen kann verlangen, dass ihre Äusserungen nicht aufgezeichnet und nicht übertragen werden.</p>	<p>Art. 12</p> <p>Öffentlichkeit, Medien</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p><sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder deren Übertragung entscheidet die Versammlung.</p> <p><sup>4</sup> Jede der stimmberechtigten Personen kann verlangen, dass ihre Äusserungen nicht aufgezeichnet und nicht übertragen werden.</p>	<p><i>Basierend auf Art. 8 des aktuell gültigen Reglements. Der Inhalt bleibt gleich, wurde jedoch gemäss Musterreglement umformuliert.</i></p>
<p>Art. 9</p> <p>Eintreten</p>	<p>Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.</p>	<p>Art. 13</p> <p>Eintreten</p>	<p>Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.</p>	<p><i>Entspricht Art. 9 des aktuell gültigen Reglements.</i></p>
<p>Art. 10</p> <p>Beratung</p>	<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen. Die Anträge werden der Reihe nach im Protokoll festgehalten.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung kann die Redezeit und die Anzahl Äusserungen beschränken.</p>	<p>Art. 14</p> <p>Beratung und Präsentationen</p>	<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup> Elektronische Dateien wie Präsentationen zur Untermauerung der mündlichen Äusserungen von Stimmberechtigten im Rahmen der Diskussion müssen bis eine Woche vor der Gemeindeversammlung bei</p>	<p><i>Basierend auf Art. 10 des aktuell gültigen Reglements. Umformulierung von Abs. 1, 3 und 4 gem. Musterreglement AGR.</i></p> <p><i>Abs. 2 wird aufgrund der Datensicherheit und des Datenschutzes (Viren etc.) neu aufgenommen.</i></p>

			<p>der Abteilung Präsidiales in elektronischer Form eingereicht werden. Ist die Virenprüfung negativ, dürfen sie an der Gemeindeversammlung präsentiert werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p><sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>	
<p>Art. 11 Ordnungsanträge</p>	<p>1 Jede stimmberechtigte Person kann Ordnungsanträge stellen und damit insbesondere beantragen</p> <p>a) die Beratung zu schliessen</p> <p>b) ein Geschäft auf eine nächste Versammlung zu verschieben</p> <p>c) die Behandlung eines Geschäftes vorzuziehen</p> <p>d) die Versammlung zu unterbrechen</p> <p>e) die Versammlung abubrechen</p> <p><sup>2</sup> Der Versammlungsleiter lässt über einen solchen Antrag unverzüglich abstimmen.</p>	<p>Art. 15 Ordnungsanträge</p>	<p><sup>1</sup> Jede stimmberechtigte Person kann Ordnungsanträge stellen und damit insbesondere beantragen</p> <p>a) die Beratung zu schliessen,</p> <p>b) ein Geschäft auf eine nächste Versammlung zu verschieben,</p> <p>c) die Behandlung eines Geschäftes vorzuziehen,</p> <p>d) die Versammlung zu unterbrechen,</p> <p>e) die Versammlung abubrechen,</p> <p>f) das Geschäft zurückzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Antrag mit Ausnahme von Abs. 1 Bst. f unverzüglich abstimmen.</p>	<p><i>Basierend auf Art. 11 des aktuell gültigen Reglements. Neuaufnahme von Bst. f und Neuregelung Abs. 2 zwecks Präzisierung.</i></p>
<p>Art. 12 Schluss der Beratung</p>	<p><sup>1</sup> Der Versammlungsleiter erklärt die Beratung als geschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.</p> <p><sup>2</sup> Stimmt die Versammlung einem Antrag auf Schliessung der Beratungen (Art. 12 Abs. 1 Bst. a) zu, dürfen sich zum Geschäft einzig noch äussern</p> <p>a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben</p>	<p>Art. 16 Schluss der Beratung</p>	<p><sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident erklärt die Beratung als geschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird und erläutert anschliessend das Abstimmungsverfahren.</p> <p><sup>2</sup> Stimmt die Versammlung einem Ordnungsantrag auf Schliessung der Beratung (Art. 15 Abs. 1 Bst. a) zu, dürfen sich zum Geschäft einzig noch äussern</p>	<p><i>Basierend auf Art. 12 des aktuell gültigen Reglements. Umformulierung zwecks Präzisierung, Verwendung beider Geschlechts-formen.</i></p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>b) die Referenten der vorberatenden Behörden</li> <li>c) bei Initiativen die Initianten</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,</li> <li>b) die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und</li> <li>c) bei Initiativen die Initianten</li> </ul>	
<b>1.2 Abstimmungsverfahren</b>		<b>2.2 Abstimmungsverfahren</b>		
Art. 13 Grundsatz	Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.	Art. 17 Abstimmungsverfahren	<sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident <ul style="list-style-type: none"> <li>a) unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,</li> <li>b) erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,</li> <li>c) lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,</li> <li>d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen</li> <li>e) und lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 18) ermitteln.</li> </ul>	<i>Basierend auf Art. 13 des aktuell gültigen Reglements. Abs. 1 entspricht Art. 13 des aktuell gültigen Reglements.</i>  <i>Abs. 2 basiert auf Art. 15 des aktuell gültigen Reglements. Der Wortlaut wurde dem Musterreglement AGR angepasst, der Inhalt bleibt jedoch gleich.</i>
Art. 14 Vorbereitung der Abstimmung	Der Versammlungsleiter erläutert das Abstimmungsverfahren und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Verfahren anders festzulegen.		<i>Legende: Orange Schattierung = Ist in diesem Reglement enthalten, jedoch an einem anderen Ort, siehe Bemerkung.</i>	<i>Ist neu in Art. 16 Abs. 1 geregelt. Siehe Gegenüberstellung mit Art. 12 des aktuell gültigen Reglements.</i>
Art. 15 Verfahren	Der Versammlungsleiter <ul style="list-style-type: none"> <li>f) kann die Versammlung unterbrechen, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten</li> <li>g) erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig</li> </ul>			<i>Wird neu in Art. 17 Abs. 2 geregelt. Siehe Gegenüberstellung mit Art. 13 des aktuell gültigen Reglements.</i>

	<p>h) lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen</p> <p>i) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gegenseitig ausschliessen und lässt für jede Gruppe den obsiegenden Antrag ermitteln</p> <p>j) stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?»</p>			
<p>Art. 16 Bereinigung</p>	<p><sup>1</sup> Bei zwei Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen, fragt der Versammlungsleiter: «Wer ist für Antrag A?» und «Wer ist für Antrag B?». Derjenige Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p><sup>2</sup> Bei Vorliegen von drei oder mehr Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen oder die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt der Versammlungsleiter so lange zwei Anträge einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, bis der Gruppensieger feststeht.</p> <p><sup>3</sup> Der Versammlungsleiter stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, sodann den Sieger dem drittletzten gegenüber usw.</p> <p><sup>4</sup> Der am Schluss obsiegende Antrag wird schliesslich dem Antrag des Gemeinderates oder gegebenenfalls der Initiative gegenüber gestellt.</p>	<p>Art. 18 Gruppensieger (Cupsystem)</p>	<p><sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: «Wer ist für Antrag A?» und «Wer ist für Antrag B?». Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p><sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>	<p><i>Basierend auf Art. 16 Abs. 1 - 3 des aktuell gültigen Reglements. Anpassung des Wortlauts gemäss gängiger Definition und nach Musterreglement AGR.</i></p>
		<p>Art. 19</p>	<p>Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“.</p>	<p><i>Basierend auf Art. 16 Abs. 4 des aktuell gültigen Reglements. Anpassung des Wortlauts gemäss gängiger Definition und nach Musterreglement AGR.</i></p>
<p>Art. 17</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst in offener Abstimmung.</p>	<p>Art. 20 Form</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung stimmt offen ab.</p>	<p><i>Basierend auf Art. 17 Abs. 1 und 2 des aktuell gültigen Reglements.</i></p>

Form der Abstimmung; Stichentscheid	<p><sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit gelten die betreffenden Anträge als abgelehnt.</p>		<p><sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>	<p><i>Einfachere Formulierung von Abs. 1. Abs. 2 bleibt unverändert.</i></p>
		<p>Art. 21 Stichentscheid</p>	<p>Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er den Stichentscheid.</p>	<p><i>Basierend auf Art. 17 Abs. 3 des aktuell gültigen Reglements. Änderung der bisherigen Praxis, neu Stichentscheid Gemeindepräsidium.</i></p>
		<p>Art. 22 Konsultativ- abstimmung</p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. <sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. <sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 17 ff.).</p>	<p><i>Im aktuell gültigen Reglement war die Möglichkeit einer Konsultativabstimmung nicht vorgesehen. Neu soll es möglich sein, dass die Stimmberechtigten mittels Handzeichen unverbindlich ihre Haltung zu einem Geschäft, welches in der Kompetenz des Gemeinderats liegt, abgeben können. Der abschliessende Entscheid über diese Geschäfte bleibt beim Gemeinderat. Von dieser Möglichkeit ist nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.</i></p>
<b>1.3 Wahlverfahren</b>			<b>2.3 Wahlverfahren</b>	
<p>Art. 18 Wahlen</p>	<p>Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren</p> <p>a) das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde</p> <p>b) die Stimmenzähler</p>	<p>Art. 23 Wahlen</p>	<p>Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren</p> <p>a) das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde</p> <p>b) die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler</p>	<p><i>Basierend auf Art. 18, Verwendung beider Geschlechtsformen.</i></p>
<p>Art. 19 Wahlvorschläge</p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat sowie jede stimmberechtigte Person können der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge unterbreiten.</p> <p><sup>2</sup> Der Versammlungsleiter gibt die eingereichten Wahlvorschläge vor dem</p>	<p>Art. 24 Wahlvorschläge</p>	<p><sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p><sup>3</sup> Gewählt werden können nur die vorgeschlagenen Personen gemäss Abs. 2.</p>	<p><i>Basierend auf Art. 19 des aktuell gültigen Reglements. Umformulierung gemäss Musterreglement AGR. Verwendung beider Geschlechtsformen.</i></p>

	<p>Wahlakt bekannt und lässt sie soweit nötig in geeigneter Weise darstellen.  <sup>3</sup> Gewählt werden können nur die vom Gemeinderat oder einer stimmberechtigten Person vorgeschlagenen Personen.</p>			
<p>Art. 20 Stille Wahl</p>	<p>Entspricht die Anzahl der eingereichten Wahlvorschläge der Zahl der zu vergebenden Sitze oder Mandate, erklärt der Versammlungsleiter die Vorgeschlagenen als gewählt.</p>	<p>Art. 25 Stille Wahl</p>	<p>Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p>	<p><i>Basierend auf Art. 20 des aktuell gültigen Reglements. Umformulierung gemäss Musterreglement AGR. Verwendung beider Geschlechtsformen.</i></p>
<p>Art. 21 Wahlakt</p>	<p><sup>1</sup> Übersteigt die Zahl der eingereichten Wahlvorschläge die Anzahl der zu vergebenden Sitze oder Mandate, wählt die Versammlung.  <sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung wählt offen.  <sup>3</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl verlangen.</p>	<p>Art. 26 Wahlakt</p>	<p><sup>1</sup> Übersteigt die Zahl der eingereichten Wahlvorschläge die Anzahl der zu vergebenden Sitze wählt die Versammlung.  <sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung wählt offen.  <sup>3</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl verlangen.</p>	<p><i>Basierend auf Art. 21 des aktuell gültigen Reglements. Umformulierung von Abs. 1. Abs. 2 und 3 bleiben unverändert.</i></p>
<p>Art. 22 Wahlzettel</p>	<p><sup>1</sup> Für die Wahlen dürfen nur die abgegebenen Wahlzettel verwendet werden.  <sup>2</sup> Die Stimmzähler verteilen jeder stimmberechtigten Person einen Wahlzettel und melden die Anzahl der verteilten Wahlzettel dem Gemeindeschreiber.</p>	<p>Art. 27 Geheime Wahl a) Verteilung Wahlzettel</p>	<p><sup>1</sup> Für die Wahlen dürfen nur die abgegebenen Wahlzettel verwendet werden.  <sup>2</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen jeder stimmberechtigten Person einen Wahlzettel und melden die Anzahl der verteilten Wahlzettel der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.</p>	<p><i>Basierend auf Art. 22 des aktuell gültigen Reglements, Verwendung beider Geschlechtsformen.</i></p>
<p>Art. 23 Ausfüllen des Wahlzettels</p>	<p><sup>1</sup> Auf den Wahlzetteln dürfen nur soviele Namen aufgeführt werden, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind. Es dürfen zudem ausschliesslich Namen von Vorgeschlagenen aufgeführt werden.</p>	<p>Art. 28 Geheime Wahl b) Ausfüllen des Wahlzettels</p>	<p>Auf den Zetteln dürfen nur so viele Namen aufgeführt werden, als Sitze zu besetzen sind. Es dürfen zudem nur Namen von Vorgeschlagenen aufgeführt werden.</p>	<p><i>Basierend auf Art. 23 Abs. 1 des aktuell gültigen Reglements. Umformulierung, der Inhalt bleibt jedoch gleich.</i></p>

	<sup>2</sup> Wahlzettel, die keine Namen von Vorgeschlagenen enthalten, sind ungültig.	Art. 31  Nicht zu berücksichtigende Zettel	<sup>1</sup> Leere Zettel werden nicht berücksichtigt. <sup>2</sup> Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.	<i>Basierend auf Art. 23 Abs. 2 des aktuell gültigen Reglements. Formulierung gemäss Musterreglement AGR..</i>
Art. 24  Prüfung der Wahlzettel	<sup>1</sup> Nach dem Ausfüllen der Wahlzettel werden diese von den Stimmentzählern eingesammelt und dem Gemeindefchreiber übergeben. <sup>2</sup> Der Gemeindefchreiber und die Stimmentzähler a) prüfen, ob die Anzahl der eingesammelten Wahlzettel mit der Zahl der verteilten Zettel übereinstimmt b) scheiden ungültige Wahlzettel von den gültigen aus c) ermitteln das Wahlergebnis	Art. 29  Geheime Wahl  c) Prüfung der Wahlzettel	<sup>1</sup> Die Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler sammeln die Zettel wieder ein. <sup>2</sup> Die Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler sowie die Gemeindefchreiberin oder der Gemeindefchreiber a) prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind, b) scheiden ungültige Zettel von den gültigen und c) ermitteln das Ergebnis.	<i>Basierend auf Art. 24 des aktuell gültigen Reglements. Einfachere Formulierung gemäss Musterreglement AGR und Berücksichtigung beider Geschlechtsformen.</i>
Art. 25  Ungültiger Wahlgang	Übersteigt die Zahl der eingesammelten Wahlzettel die Anzahl der ausgeteilten, lässt der Versammlungsleiter den Wahlgang wiederholen.	Art. 30  Ungültiger Wahlgang	Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.	<i>Basierend auf Art. 25 des aktuell gültigen Reglements. Formulierung gemäss Musterreglement AGR mit Berücksichtigung beider Geschlechtsformen.</i>
Art. 26  Ungültige Namen	<sup>1</sup> Ein Name ist ungültig und fällt bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ausser Betracht, wenn er a) nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann oder b) mehrfach auf einem Wahlzettel aufgeführt ist <sup>2</sup> Sind auf einem Wahlzettel mehr Namen aufgeführt, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, werden die überzähligen Namen gestrichen. <sup>3</sup> Der Gemeindefchreiber und die Stimmentzähler streichen zunächst die	Art. 32  Ungültige Namen	<sup>1</sup> Ein Name ist ungültig wenn er a) nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, b) mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder c) überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <sup>2</sup> Die Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler sowie die Gemeindefchreiberin oder der Gemeindefchreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze	<i>Basierend auf Art. 26 des aktuell gültigen Reglements. Formulierung gemäss Musterreglement AGR mit Berücksichtigung beider Geschlechtsformen.</i>

	zuletzt aufgeführten Namen, bei mehrfach aufgeführten Namen nur die Wahlwiederholungen.		zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.	
Art. 27 Ermittlung des Wahlergebnisses; absolutes Mehr	<p><sup>1</sup> Von den Vorgeschlagenen ist gewählt, wer das absolute Mehr der Stimmen erreicht. Abs. 3 bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Das absolute Mehr wird ermittelt, indem die Gesamtzahl der gültigen Wahlzettel durch zwei geteilt und dieses Ergebnis auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet wird.</p> <p><sup>3</sup> Erreichen mehr Vorgeschlagene das absolute Mehr, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).</p>	Art. 33 Ermittlung	<p><sup>1</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.</p> <p><sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p> <p><sup>3</sup> Bewerben sich für einen zu besetzenden Sitz nur zwei gültig Vorgeschlagene, entscheidet bei Stimmgleichheit im ersten Wahlgang direkt das Los.</p>	<i>Basierend auf Art. 27 des aktuell gültigen Reglements. Neue Regelung gemäss Musterreglement AGR.</i>
Art. 28 Zweiter Wahlgang	<p><sup>1</sup> Erreichen im ersten Wahlgang von den Vorgeschlagenen keine oder weniger, als Sitze oder Mandate zu verteilen sind, das absolute Mehr, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p><sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang stehen höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze oder Mandate zu verteilen sind, zur Wahl. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p><sup>3</sup> Gewählt ist, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).</p>	Art. 34 Zweiter Wahlgang	<p><sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p><sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p><sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>	<i>Basierend auf Art. 28 des aktuell gültigen Reglements. Formulierung gemäss Musterreglement AGR mit Berücksichtigung beider Geschlechterformen.</i>

<p>Art. 29 Stimmen- gleichheit; Losentscheid</p>	<p>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch den Versammlungsleiter gezogen wird.</p>	<p>Art. 35 Los</p>	<p>Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los</p>	<p><i>Basierend auf Art. 29 des aktuell gültigen Reglements. Formulierung gemäss Musterreglement AGR mit Berücksichtigung beider Geschlechterformen.</i></p>
<p><b>1.4 Protokoll</b></p>		<p><b>2.4 Protokoll</b></p>		
<p>Art. 30 Protokoll- führungs- pflicht</p>	<p><sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen. <sup>2</sup> Der Gemeinbeschreiber sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen an der Gemeindeversammlung.</p>			<p><i>Ist neu in der Gemeindeordnung Art. 50 ff. enthalten (gilt generell für die Gemeindeorgane, nicht nur für die Gemeindeversammlungen).</i></p>
<p>Art. 31 Inhalt</p>	<p><sup>1</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung enthält: a) den Ort, das Datum und die Dauer der Gemeindeversammlung b) die Namen des Präsidenten und des Vizepräsidenten sowie der protokollführenden Person c) die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten d) die Reihenfolge der Traktanden e) die Anträge f) das angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren g) die Beschlüsse und Wahlergebnisse h) die allfälligen Rügen i) die Zusammenfassung des Sachverhaltes und der Beratungen j) die Unterschriften des Versammlungsleiters sowie der protokollführenden Person <sup>2</sup> Tonaufnahmen zu Protokollzwecken sind gestattet.</p>	<p>Art. 36 Inhalt</p>	<p><sup>1</sup> Über die Verhandlung wird gemäss Art. 48 ff. Gemeindeordnung ein Protokoll geführt. <sup>2</sup> Tonaufnahmen zu Protokollzwecken sind gestattet. <sup>3</sup> Die Versammlungsteilnehmenden sind gleich nach der Eröffnung der Versammlung über die Tonaufnahme ins Bild zu setzen.</p>	<p><i>Basierend auf Art. 31 des aktuell gültigen Reglements. Die Details sind neu in der Gemeindeordnung Art. 48 ff. enthalten (gilt generell für die Gemeindeorgane, nicht nur für die Gemeindeversammlungen).</i></p>

<p>Art. 32 Öffentlichkeit; Genehmigung</p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll innert drei Wochen nach der Gemeindeversammlung während 20 Tagen in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme auf. <sup>2</sup> Die Auflage des Protokolls ist im amtlichen Anzeiger bekannt zu geben. In der Publikation der Auflage ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist an den Gemeinderat schriftlich Einsprache gegen das Protokoll erhoben werden kann. <sup>3</sup> Über allfällige Einsprachen entscheidet der Gemeinderat. <sup>4</sup> Das bereinigte Protokoll wird durch den Gemeinderat genehmigt. <sup>5</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.</p>	<p>Art. 37 Genehmigung des Versam- mlungs- protokolls</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll innert zwei Wochen nach der Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich auf. <sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden. <sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll. <sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.</p>	<p><i>Basierend auf Art. 32 des aktuell gültigen Reglements. Frist in Abs. von drei auf zwei Wochen gekürzt sowie die Auflage auf 30 Tage verlängert.</i></p>
<p><b>II. Urnengemeinde</b></p>		<p><b>3. Urnenwahlen und -abstimmungen</b></p>		
<p><b>2.1 Allgemeine Bestimmungen</b></p>		<p><b>3.1 Allgemeine Bestimmungen (Teil 1 von 2)</b></p>		
<p>Art. 33 Urnenwahlen</p>	<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne a) den Gemeindepräsidenten b) die Mitglieder des Gemeinderates c) die Resultateprüfungskommission <sup>2</sup> Der Gemeindepräsident und die Resultateprüfungskommission werden im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt. <sup>3</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt.</p>	<p>Art. 38 Urnenwahlen/ Urnen- abstimmungen</p>	<p>Die Zuständigkeiten für Urnenwahlen und -abstimmungen richten sich nach Art. 5 und Art. 7 Gemeindeordnung.</p>	<p><i>Basierend auf Art. 33 des aktuell gültigen Reglements, jedoch mit Verweis auf die detaillierte Regelung in der Gemeindeordnung (Verzicht auf Wiederholung).</i></p>

<p>Art. 34 Abstimmungsausschuss</p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt zwei Präsidenten für 4 Jahre und 12 weitere Mitglieder für ein Jahr in den Abstimmungsausschuss. Die Präsidenten sind für die Organisation, die Einteilung und den Ablauf der Abstimmungen verantwortlich. <sup>2</sup> Pro Abstimmungstag werden ein Präsident und 6 Mitglieder eingesetzt (drei im Hauptlokal, je zwei für Nebenlokale). <sup>3</sup> Der Abstimmungsausschuss ermittelt das Ergebnis. <sup>4</sup> Der Abstimmungsausschuss kann jederzeit durch den Gemeinderat erweitert werden. Ausscheidende Mitglieder werden durch den Gemeinderat sofort ersetzt.</p>	<p>Art. 46 Abstimmungsausschuss</p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt zwei Präsidentinnen oder Präsidenten für 4 Jahre und 22 weitere Mitglieder für ein Jahr in den Abstimmungsausschuss (im folgenden Ausschuss). <sup>2</sup> Pro Abstimmungstag werden eine Präsidentin oder ein Präsident und 6 Mitglieder eingesetzt. <sup>3</sup> Der Abstimmungsausschuss kann jederzeit durch den Gemeinderat erweitert werden. Ausscheidende Mitglieder werden durch den Gemeinderat sofort ersetzt. <sup>4</sup> Die Namen der Mitglieder sind bei Änderungen einmal im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen.</p>	<p><i>Basierend auf Art. 34 des aktuell gültigen Reglements. Die Anzahl Mitglieder in Abs. 1 wurde der gängigen Praxis angepasst. Es sind mehr Mitglieder nötig, da sie teilweise nur noch einmal mithelfen können (Terminkollisionen). Zudem ist es immer schwierig, für die Abstimmungen in den Herbstferien Helfer*innen zu finden. Der bisherige Art. 3 kann gelöscht werden, da sich das aus dem übergeordneten Recht sowie Anhang I der Gemeindeordnung ergibt.</i></p>
<p>Art. 35 Wahlausschuss</p>	<p><sup>1</sup> Bei Wahlen wird vom Gemeinderat ein spezieller Ausschuss gewählt. Die Ortsparteien sind im Wahlausschuss angemessen vertreten. Die Mitgliederzahl wird durch den Gemeinderat festgelegt. <sup>2</sup> An der Ermittlung des Wahlergebnisses hat der gesamte Wahlausschuss mitzuwirken. <sup>3</sup> Bei einer allfälligen Stichwahl, wird wiederum der für die Hauptwahl verantwortliche Wahlausschuss eingesetzt.</p>	<p>Art. 47 Wahlausschuss</p>	<p><sup>1</sup> Bei Wahlen wird vom Gemeinderat zusätzlich ein spezieller Ausschuss gewählt. Die Ortsparteien können sich im Wahlausschuss angemessen vertreten lassen. Zudem wird Verwaltungspersonal angeboten. Die Mitgliederzahl wird durch den Gemeinderat festgelegt. <sup>2</sup> Bei einer allfälligen Stichwahl wird wiederum der für die Hauptwahl verantwortliche Wahlausschuss eingesetzt.</p>	<p><i>Basierend auf Art. 35 des aktuell gültigen Reglements. Neu wird explizit festgehalten, dass Verwaltungspersonal im Ausschuss mitwirkt. Dies ist sinnvoll, da sie effizient am Computer arbeiten können und die Ausmittlungssoftware kennen, resp. bereits vorher genauer instruiert wurden. Der bisherige Art. 2 kann gelöscht werden, da sich das aus dem übergeordneten Recht sowie Anhang I der Gemeindeordnung ergibt.</i></p>
<p>Art. 36 Stimm- und Wahllokale</p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat bezeichnet die Stimm- und Wahllokale und bestimmt die Öffnung im Rahmen der übergeordneten Vorschriften. Er sorgt für die rechtzeitige und ordnungsgemässe</p>	<p>Art. 45 Stimm- und Wahllokale</p>	<p>Der Gemeinderat bezeichnet die Stimm- und Wahllokale und bestimmt die Öffnung im Rahmen der übergeordneten Vorschriften. Er sorgt für die rechtzeitige und ordnungsgemässe Bekanntmachung der</p>	<p><i>Basierend auf Art. 36 Abs. 1 des aktuell gültigen Reglements. Abs. 1 unverändert.</i></p>

	<p>Bekanntmachung der Standorte und Öffnungszeiten der Stimm- und Wahllokale.</p> <p><sup>2</sup> Politische Parteien, Organisationen und Personen dürfen vor den Stimm- und Wahllokalen oder, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten, im Vorraum vor den Stimm- und Wahllokalen</p> <p>a) Wahlmaterial auflegen und auf Verlangen ausseramtliche Wahlzettel abgeben</p> <p>b) Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen sammeln.</p> <p><sup>3</sup> In den Stimm- und Wahllokalen sind solche Aktivitäten untersagt.</p> <p><sup>4</sup> Die Stimmenden oder Wählenden dürfen durch allfällige Aktivitäten vor den Stimm- und Wahllokalen weder belästigt noch beeinflusst werden.</p>		<p>Standorte und Öffnungszeiten der Stimm- und Wahllokale.</p>	
<p>Art. 37</p> <p>Anordnung von Wahlen</p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ordnet die Wahlen an, indem er Art, Zeitpunkt und Ort sowie allfällige zweite Wahlgänge spätestens 10 Wochen vor dem Wahlgang im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.</p> <p><sup>2</sup> Wahlen finden an den Wochenenden statt. Als Wahltag gilt der jeweilige Sonntag.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Festlegung des Wahltermins achtet der Gemeinderat darauf, dass möglichst viele Stimmberechtigte an der Wahl teilnehmen können, und dass der Wahltermin nach Möglichkeit mit eidgenössischen oder kantonalen</p>	<p>Art. 40</p> <p>Anordnung von Urnenwahlen oder -abstimmungen</p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ordnet die Urnenwahlen und -abstimmungen an, indem er Art, Zeitpunkt und Ort sowie allfällige zweite Wahlgänge spätestens neun Wochen vor der Urnenwahl oder -abstimmung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht. Gleichzeitig veröffentlicht der Gemeinderat den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.</p> <p><sup>2</sup> Urnenwahlen und -abstimmungen finden an den Wochenenden statt. Als Wahl- und Abstimmungstag gilt der jeweilige Sonntag.</p> <p><sup>3</sup> Die Urnenwahl- und Abstimmungstage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische</p>	<p><i>Basierend auf Art. 36 Abs. 2 - 4 des aktuell gültigen Reglements. Formulierung gemäss Musterreglement AGR. Ausweitung von Abs. 3 (bisher) aufs Areal vor dem Abstimmungslokal.</i></p> <p><i>Basierend auf Art. 37 des aktuell gültigen Reglements. Die Frist von neun Wochen (Abs. 1) wurde gemäss Musterverordnung AGR übernommen. Teilweise Anpassung des Wortlaut an die Musterverordnung AGR. Die Frist in Abs. 4 bleibt weiterhin sportlich. Eine Anpassung auf vier Wochen macht jedoch wenig Sinn, da die Wahlen dann unter Umständen auf die Weihnachtstage fallen würden.</i></p>

	<p>Wahlen und Abstimmungen zusammenfällt.  <sup>4</sup> Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.</p>		<p>oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.  <sup>4</sup> Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.</p>	
<p>Art. 38                  Zustellung des Wahlmaterials</p>	<p><sup>1</sup> Jeder wahlberechtigten Person ist spätestens 10 Tage vor dem Wahltag der persönliche Wahlausweis und das amtliche Wahlmaterial zuzustellen.  <sup>2</sup> Wahlberechtigte, welche keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bis zwei Tage vor dem Wahltag bei der Gemeindeverwaltung ein Doppel verlangen.</p>	<p>Art. 42                  Stimmrechtsausweis</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 43 Abs. 1 hiernach.  <sup>2</sup> Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben:                  a) Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse der oder des Stimmberechtigten,                  b) Auskunft darüber, bei welchen Wahlen oder Abstimmungen die oder der betreffend Stimmberechtigte teilnehmen darf,                  c) Datum der Wahl oder Abstimmung.  <sup>3</sup> Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diesen verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am letzten Werktag vor dem Urnengang bis Büroschluss gestellt werden.  <sup>4</sup> Der neue Stimmrechtsausweis ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Er darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung des Passes oder der Identitätskarte ausgehändigt werden.</p>	<p><i>Basierend auf Art. 38 des aktuell gültigen Reglements. Präzisierende Ausführungen gem. Musterreglement AGR.</i></p>

		<p>Art. 43</p> <p>Zustellung der Stimm- und Wahlzettel</p> <p>Abstimmungs- botschaft</p> <p>Initiativen / Referenden</p> <p>Wahl- prospekte</p>	<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.</p> <p><sup>2</sup> Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.</p> <p><sup>3</sup> Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.</p> <p><sup>4</sup> Bei Initiativen und fakultativen Referenden teilen das Initiativkomitee oder die Vertretung des Referendumsbegehrens ihren Standpunkt dem Gemeinderat mit, welcher diesen in den Abstimmungserläuterungen berücksichtigt. Ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen können geändert oder zurückgewiesen werden.</p> <p><sup>5</sup> Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verpacken und verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht und Abgabetermin.</p>	<p><i>Basierend auf Art. 38 des aktuell gültigen Reglements. Formulierung und Fristen neu gemäss Musterreglement AGR.</i></p> <p><i>Neuaufnahme von Abs. 3, da neu Urnenabstimmungen möglich sind.</i></p> <p><i>Neuaufnahme von Abs. 4 gestützt auf Vernehmlassung und zwecks Präzisierung.</i></p> <p><i>Neuaufnahme von Abs. 4 gemäss Musterreglement AGR. Auf eine finanzielle Beteiligung der Parteien und Wählergruppen an den Portokosten wird verzichtet.</i></p>
<p>Art. 39</p> <p>Stimmabgabe</p>	<p>Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung entweder an der Urne oder brieflich ab.</p>	<p>Art. 39</p> <p>Stimmabgabe</p>	<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung entweder an der Urne oder brieflich ab.</p>	<p><i>Basierend auf Art. 39 des aktuell gültigen Reglements. Ergänzung zwecks Präzisierung der brieflichen Stimmabgabe (Abs. 2).</i></p>

			<sup>2</sup> Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.	
		Art. 48 Instruktion	<sup>1</sup> Der Gemeinderat muss die Ausschussmitglieder vor dem Urnengang zu einer Instruktion einberufen. <sup>2</sup> In der Regel findet die Instruktion unmittelbar vor der Ausmittlung und dem Urnendienst statt.	<i>Neuaufnahme des Artikels, Abs. 1 gemäss Musterreglement AGR.</i>
		Art. 49 Aufgaben	<sup>1</sup> Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal. <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los. <sup>3</sup> Der Ausschuss sorgt im Übrigen für Ruhe und Ordnung im und vor dem Stimmlokal und verhindert gesetzeswidrige Handlungen. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.	<i>Neuaufnahme des Artikels gemäss Musterreglement AGR.</i>
		<b>4. Urnenabstimmung</b>		<i>Da gem. Gemeindeordnung neu Urnenabstimmungen möglich sind, wird dieses Kapitel neu aufgenommen.</i>
		Art. 58 Stimmabgabe	Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.	<i>Da gem. Gemeindeordnung neu Urnenabstimmungen möglich sind, wird dieser Artikel gem. Musterreglement AGR neu aufgenommen.</i>

		<p>Art. 59</p> <p>Ungültige Stimmzettel</p>	<p><sup>1</sup> Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p> <p><sup>2</sup> Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) nicht amtlich sind,</li> <li>b) anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,</li> <li>c) den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,</li> <li>d) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>	<p><i>Da gem. Gemeindeordnung neu Urnenabstimmungen möglich sind, wird dieser Artikel gem. Musterreglement AGR neu aufgenommen.</i></p>
		<p>Art. 60</p> <p>Mehrheitsprinzip</p>	<p>Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs werden die leeren und ungültigen Stimmen nicht berücksichtigt.</p>	<p><i>Da gem. Gemeindeordnung neu Urnenabstimmungen möglich sind, wird dieser Artikel gem. Musterreglement AGR neu aufgenommen.</i></p>
		<p>Art. 61</p> <p>Initiativen mit Gegenvorschlag (sofern Kompetenz Urne)</p>	<p><sup>1</sup> Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.</p> <p><sup>3</sup> Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Wollen Sie die Initiative annehmen?</li> <li>2. Wollen Sie den Gegenvorschlag annehmen?</li> <li>3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?</li> </ul>	<p><i>Da gem. Gemeindeordnung neu Urnenabstimmungen möglich sind, wird dieser Artikel gem. Musterreglement AGR neu aufgenommen.</i></p>

			<p>Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.</p> <p><sup>4</sup> Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.</p> <p><sup>5</sup> Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.</p>	
		<p>Art. 62 Variantenabstimmung</p>	<p><sup>1</sup> Die Variantenabstimmung ist zulässig. Die beiden Varianten (A und B) werden gleichzeitig der Volksabstimmung unterbreitet.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können gültig beiden Varianten zustimmen.</p> <p><sup>3</sup> Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wollen Sie die Variante A annehmen?</li> <li>2. Wollen Sie die Variante B annehmen?</li> <li>3. Falls sowohl die Variante A als auch die Variante B vom Volk angenommen werden: Soll die Variante A oder die Variante B in Kraft treten?</li> </ol> <p>Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.</p> <p><sup>4</sup> Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.</p> <p><sup>5</sup> Werden sowohl die Variante A als auch die Variante B angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Variante, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.</p>	<p><i>Da gem. Gemeindeordnung neu Urnenabstimmungen möglich sind, wird dieser Artikel gem. Musterreglement AGR neu aufgenommen.</i></p>

		<b>5. Urnenwahlen</b>		
<b>2.2 Wahlvorschläge / Listen</b>		<b>5.1 Gemeinsame Bestimmungen Verhältniswahlen und Mehrheitswahlen</b>		
		Art. 63 Wahltermin Wahlkreis	<sup>1</sup> Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt. <sup>2</sup> Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.	<i>Neuaufnahme des Artikels gem. Musterreglement AGR.</i>
Art. 40  Einreichung der Wahlvorschläge	<sup>1</sup> Wahlvorschläge (bei Verhältniswahlen die Listen) sind bis spätestens 12.00 Uhr des 44. Tages vor dem Wahltag bei der Gemeindeschreiberei einzureichen. <sup>2</sup> Die fristgemässe Einreichung der Wahlvorschläge und Listen wird amtlich bescheinigt.	Art. 64  Wahlvorschläge	<sup>1</sup> Die Wahlvorschläge (bei Verhältniswahlen die Listen) sind bis spätestens Freitag, 12.00 Uhr des 44. Tages vor dem Wahltag bei der Abteilung Präsidiales einzureichen. <sup>2</sup> Der Wahlvorschlag (bei Verhältniswahlen die Liste) muss von mindestens 10 in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig. <sup>3</sup> Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag (bei Verhältniswahlen eine Liste) für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.	<i>Basierend auf Art. 40 und Art. 41 Abs. 3 und 4 des aktuell gültigen Reglements mit Präzisierungen.</i>
Art. 41  Anforderungen	<sup>1</sup> Wahlvorschläge und Listen dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze oder Mandate zu besetzen sind. Beim Verhältniswahlverfahren dürfen Kandidaten zweimal auf der Liste aufgeführt werden. <sup>2</sup> Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss eine deutliche Bezeichnung seiner oder ihrer Herkunft (Partei, Verein, Gruppierung und dergleichen) enthalten und sich von anderen Vorschlägen und Listen hinreichend unterscheiden.	Art. 66  Inhalt der Wahlvorschläge	<sup>1</sup> Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. <sup>2</sup> Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. <sup>3</sup> Ein Wahlvorschlag (bei Verhältniswahlen die Liste) darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Verhältniswahlen darf jeder Name zweimal aufgeführt werden.	<i>Basierend auf Art. 41 des aktuell gültigen Reglements. Umformulierung gem. Musterreglement AGR. Abs. 3 und 4 des aktuell gültigen Artikels werden neu in Art. 65 geregelt. Siehe Gegenüberstellung mit Art. 40 des aktuell gültigen Reglements.</i>

	<p><sup>3</sup> Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss von mindestens 10 in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet sein. Die gleiche Person kann für die Wahl derselben Behörde oder desselben Amtes nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.</p> <p><sup>4</sup> Nach der Einreichung kann die Unterschrift unter einen Wahlvorschlag oder unter eine Liste nicht mehr zurückgezogen werden.</p>			
<p>Art. 42</p> <p>Vertretung der Listenunterzeichner</p>	<p><sup>1</sup> Die Unterzeichner eines Wahlvorschlags oder einer Liste haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt die ausdrückliche Bezeichnung einer zur Vertretung berechtigten Person gilt die erstunterzeichnende Person, bei ihrer Verhinderung die zweitunterzeichnende Person des Wahlvorschlags oder der Liste als bevollmächtigte Vertretung der Unterzeichnenden. Sie ist namentlich befugt, rechtsverbindliche Erklärungen zur Bereinigung des Wahlvorschlags abzugeben.</p>	<p>Art. 67</p> <p>Vertretung</p>	<p>Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung des Wahlvorschlags abzugeben.</p>	<p><i>Basierend auf Art. 42 des aktuell gültigen Reglements. Vereinfachung gem. Musterreglement AGR.</i></p>
<p>Art. 43</p> <p>Vorgeschlagene</p>	<p><sup>1</sup> Die vorgeschlagenen Personen sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse zu kennzeichnen.</p> <p><sup>2</sup> Keine der vorgeschlagenen Personen darf für dieselbe Behörde oder dasselbe Amt auf mehr als einem Wahlvorschlag</p>	<p>Art. 65</p> <p>Ausschlussgründe</p>	<p><sup>1</sup> Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.</p> <p><sup>2</sup> Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindegemeinschafterin oder des Gemeindegemeinschafterers hin bis zum 39. Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00</p>	<p><i>Basierend auf Art. 43 des aktuell gültigen Reglements. Die Angaben nach Abs. 1 des aktuell gültigen Artikels sind neu in Art. 66 Abs. 1 geregelt, siehe Gegenüberstellung mit Art. 41 des aktuell gültigen Reglements.</i></p>

	<p>oder auf mehr als einer Liste aufgeführt werden.</p> <p><sup>3</sup> Ist eine vorgeschlagene Person entgegen Abs. 2 trotzdem auf mehr als einem Wahlvorschlag oder auf mehr als einer Liste aufgeführt, hat sie sich für einen einzigen Vorschlag oder eine einzige Liste zu entscheiden und wird auf den übrigen gestrichen. Gibt sie keine Erklärung ab, wird sie von Amtes wegen auf allen Vorschlägen oder Listen gestrichen.</p> <p><sup>4</sup> Die Partei oder Gruppierung, auf deren Wahlvorschlag oder Liste ein Name gestrichen wird, kann bis 12.00 Uhr des 34. Tages vor dem Wahltag einen Ersatzvorschlag einreichen.</p> <p><sup>5</sup> Die Vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, dass sie den Wahlvorschlag annehmen. Zum Zeichen des Einverständnisses genügt ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag.</p>		<p>Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.</p> <p><sup>3</sup> Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.</p>	<p><i>Anpassung des Vorgehens gem. Musterreglement AGR.</i></p>
<p>Art. 44 Wählbarkeit</p>	<p>Es können nur Kandidaten gewählt werden, deren Namen gemäss Art. 43 auf einem gültigen Wahlvorschlag oder auf einer gültigen Liste aufgeführt sind.</p>			<p><i>Neu in den Kapiteln 5.2 Verhältniswahlverfahren (Proporzahlen) und 5.3 Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen), Art. 73 und 85 geregelt. Siehe Seiten 33 und 37.</i></p>
<p>Art. 45 Prüfung</p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber prüft bei der Einreichung jeden Wahlvorschlag und jede Liste. Er macht die Unterzeichnenden oder ihre Vertretung innert 5 Tagen nach der Einreichungsfrist auf allfällige Mängel aufmerksam.</p> <p><sup>2</sup> Im Streitfall, namentlich bei Nichtanerkennen der gerügten Mängel entscheidet der Gemeinderat.</p>	<p>Art. 68 Prüfung</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.</p> <p><sup>2</sup> Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 65 Abs. 2</p>	<p><i>Basierend auf Art. 45 des aktuell gültigen Reglements. Neue Formulierung gem. Musterreglement AGR.</i></p>

			erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. <sup>3</sup> Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.	
		Art. 69  Fehlende Wahlvorschläge / Amtszwang	<sup>1</sup> Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. <sup>2</sup> Die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mind. vier Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen. <sup>3</sup> Für die Gewählten besteht kein Amtszwang.	<i>Neuregelung gem. Musterreglement AGR. Gemäss Gemeindeordnung besteht kein Amtszwang. Gemäss Vernehmlassung wird dies in Abs. 3 zum besseren Verständnis wiederholt.</i>
		<b>5.2 Verhältniswahlen (Proporz) (1 von 2)</b>		
Art. 46  Listen; Ordnungsnummern	<sup>1</sup> Die bereinigten Wahlvorschläge für Verhältniswahlen werden als Listen bezeichnet. Jede Liste wird mit einer Ordnungsnummer versehen. <sup>2</sup> Über die Zuteilung der Ordnungsnummern sprechen sich die Listenvertreter (Art. 42) ab. Können sie sich nicht einigen, werden die Ordnungs-	Art. 70  Listen	<sup>1</sup> Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter versieht diese mit einer Ordnungsnummer.	<i>Basierend auf Art. 46 des aktuell gültigen Reglements. Neues, vereinfachtes Vorgehen gem. Musterreglement AGR.</i>

	nummern in der Reihenfolge des Eingangs der Listen zugeteilt.			
Art. 47 Publikation	<sup>1</sup> Die gültigen Wahlvorschläge und Listen sind spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger zu publizieren. <sup>2</sup> Listenverbindungen sind ebenfalls zu erwähnen.	Art. 70 Veröffentli- chung	<sup>2</sup> Sie oder er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.	<i>Basierend auf Art. 47 des aktuell gültigen Reglements. Neue Formulierung gem. Musterreglement AGR.</i>
<b>2.3 Wahlzettel</b>				
Art. 48 Wahlrechts- ausübung	Für die Ausübung des Wahlrechts können amtliche oder ausseramtliche Wahlzettel verwendet werden.			<i>Ergibt sich aus Art. 41. Siehe Gegenüberstellung mit Art. 49 des aktuell gültigen Reglements.</i>
Art. 49 Druck Wahl- zettel	<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber veranlasst den Druck der Wahlzettel-Sammlung und die Zustellung der gesamten Sammlung an die Stimmberechtigten. <sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberei hält den Parteien zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis zur Verfügung. Die Bestellung ist 44 Tage vor der Wahl mit dem Wahlvorschlag einzureichen.	Art. 41 Druck der Stimm- und Wahlzettel	<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der amtlichen Stimm- und Wahlzettel an. <sup>2</sup> Bei Wahlen lässt sie oder er für alle Stimmberechtigten a) Wahlzettel mit den Namen der definitiven Kandidatinnen und Kandidaten der Verhältniswahlen (vorgedruckte Wahlzettel) und b) Wahlzettel ohne Vordruck herstellen. <sup>3</sup> Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche vorgedruckte Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen. Die Bestellung ist 44 Tage vor der Wahl mit dem Wahlvorschlag einzureichen. <sup>4</sup> Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden. <sup>5</sup> Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken,	<i>Basierend auf Art. 49 Abs. 1 -3 des aktuell gültigen Reglements. Ergänzungen gem. Musterreglement AGR.</i>

			<p>dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.  <sup>6</sup> Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.</p>	
		<p>Art. 72                  Ausfüllen des Wahlzettels</p>	<p><sup>1</sup> Wer den Wahlzettel ohne Vordruck benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Sie oder er hat die Möglichkeit, den Wahlzettel auch leer einzulegen.  <sup>2</sup> Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benützt, kann die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.  <sup>3</sup> Kandidatinnen und Kandidaten können zweimal auf einem Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).</p>	<p><i>Neuer Artikel zwecks Präzisierung gestützt aufs übergeordnete Recht und das Musterreglement AGR.</i></p>
		<p>Art. 73                  Nicht zu berücksichtigende Wahlzettel</p>	<p><sup>1</sup> Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt.  <sup>2</sup> Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, werden nicht berücksichtigt.  <sup>3</sup> Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie                  a) nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der</p>	<p><i>Neuer Artikel zwecks Präzisierung gestützt aufs übergeordnete Recht und das Musterreglement AGR.</i></p>

			<p>Wahlzettel (mit oder ohne Vordruck) stammen,</p> <p>b) eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,</p> <p>c) anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,</p> <p>d) den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,</p> <p>e) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.</p> <p><sup>4</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>	
<p>Art. 50</p> <p>Vorschriften Wahlzettel</p>	<p><sup>1</sup> Die amtlichen Wahlzettel enthalten die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl, eine Linie zum Anbringen der Listenbezeichnung und weiter so viele fortlaufend bezifferte leere Linien, als Wahlen zu treffen sind.</p> <p><sup>2</sup> Die ausseramtlichen Wahlzettel müssen einer der eingereichten Listen genau entsprechen und dürfen sich äusserlich von den amtlichen Wahlzettel weder in der Farbe, der Grösse oder der Form, noch sonst in irgend einer Weise unterscheiden, durch die das Stimmgeheimnis verletzt wird.</p> <p><sup>3</sup> Ausseramtliche Wahlzettel, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind ungültig, namentlich auch solche, auf denen Kandidaten aus verschiedenen Listen gedruckt sind.</p>			<p><i>Vorschriften Wahlzettel ist neu in Art. 41 geregelt. Siehe Gegenüberstellung mit Art. 49 des aktuell gültigen Reglements.</i></p>

<b>2.1 Allgemeine Bestimmungen</b>				
<b>2.4 Ermittlung der Ergebnisse</b>		<b>3.1 Allgemeine Bestimmungen (Urne) (Teil 2 von 2)</b>		
Art. 51 Feststellung der Gültigkeit	<p><sup>1</sup> Nach der Schliessung der Urnen prüft der Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit der Wahl, indem die eingelangten Ausweiskarten gezählt und die Zahl der Wahlzettel ermittelt werden.</p> <p><sup>2</sup> Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die Anzahl eingelangter Ausweiskarten, stellt der Wahlausschluss die Gültigkeit des Wahlganges fest und ermittelt anschliessend das Ergebnis der Wahl.</p> <p><sup>3</sup> Übersteigt die Zahl der abgestempelten Wahlzettel diejenige der eingelangten Ausweiskarten, ist der Wahlgang ungültig.</p>	Art. 50 Ungültige Wahl oder Abstimmung  Neuansetzung	<p><sup>1</sup> Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsgangs stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Stimm- und Wahlzettel eingelangt sind.</p> <p><sup>2</sup> Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten mit. Die Stimmrechtsausweise und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.</p> <p><sup>3</sup> In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.</p> <p><sup>4</sup> Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung gültig und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.</p>	<i>Basierend auf Art. 51 und 52 des aktuell gültigen Reglements. Neue Formulierung mit Fokus auf die ungültige Wahl / Abstimmung gem. Musterreglement AGR.</i>
Art. 52 Verfahren bei Ungültigkeit	<p><sup>1</sup> Der Wahlausschuss hält die Ungültigkeit des Wahlganges im Wahlprotokoll fest und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.</p> <p><sup>2</sup> Das Wahlprotokoll wird dem Gemeinderat übermittelt; dieser ordnet einen neuen Wahlgang an.</p>	Gültige Wahl oder Abstimmung		
Art. 53 Losziehung	Das Los zieht bei Urnenwahlen der Präsident des Wahlausschusses, bei andern Wahlen der Verhandlungsleiter.			<i>Ist in Art. 88 unter dem Kapitel 5.3 Mehrheitswahlverfahren geregelt. Siehe Seite 35.</i>

<p>Art. 54</p> <p>Vorbehalt kantonaler Vorschriften</p>	<p>Im Übrigen, insbesondere in Bezug auf das Ausfüllen und Korrigieren der Wahlzettel, das Führen der Wahlprotokolle sowie die Aufbewahrung des Wahlmaterials gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.</p>			<p><i>Ersatzlos gestrichen, da sich das aus dem übergeordneten Recht ergibt.</i></p>
		<p>Art. 51</p> <p>Ermittlung der Ergebnisse</p>	<p><sup>1</sup> Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag gemäss Art. 12 und Art. 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV) frühestens um 08.00 Uhr in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.</p> <p><sup>2</sup> Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Art. 19 PRV.</p>	<p><i>Neuaufnahme des Artikels gemäss Musterreglement AGR.</i></p>
		<p>Art. 52</p> <p>Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis</p>	<p><sup>1</sup> Fällt das definitive Ergebnis einer Mehrheitswahl oder einer Abstimmung sehr knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an.</p> <p><sup>2</sup> Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Art. 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG).</p>	<p><i>Neuaufnahme des Artikels gemäss Musterreglement AGR.</i></p>
<p>Art. 55</p> <p>Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse</p>	<p><sup>1</sup> Die Wahlergebnisse, inklusive der Ergebnisse von stillen Wahlen, sind im amtlichen Anzeiger zu publizieren.</p> <p><sup>2</sup> Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist den Gewählten eine entsprechende Wahlbestätigung zuzustellen.</p>	<p>Art. 53</p> <p>Bekanntgabe der Ergebnisse</p> <p>Erwahrung</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag an den Stimmlöcher, Veröffentlichung im Internet oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen wenn</p> <p>a) keine Mängel zu beheben sind,</p>	<p><i>Basierend auf Art. 55 des aktuell gültigen Reglements. Präzisierung gem. Musterreglement AGR.</i></p>

		<p>Veröffentli- chung</p> <p>Wahlanzeige</p>	<p>b) durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und</p> <p>c) die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.</p> <p><sup>3</sup> Die erwarteten Ergebnisse werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.</p>	
		<p>Art. 54</p> <p>Verfahren bei Unregelmässigkeiten; Anzeige</p>	<p><sup>1</sup> Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl oder Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.</p> <p><sup>4</sup> Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.</p>	<p><i>Neuaufnahme des Artikels gemäss Musterreglement AGR.</i></p>
		<p>Art. 55</p> <p>Abstimmungs- und Wahlprotokoll</p>	<p><sup>1</sup> Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll muss enthalten:</p> <p>a) das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,</p> <p>b) die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,</p>	<p><i>Neuaufnahme des Artikels gemäss Musterreglement AGR.</i></p>

		<p>c) die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise,</p> <p>d) die Gesamtzahl der eingelangten Stimm- und Wahlzettel,</p> <p>e) die Stimmbeteiligung,</p> <p>f) die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimm- und Wahlzettel (leere und ungültige Stimm- und Wahlzettel),</p> <p>g) die Zahl der in Betracht fallenden Stimm- und Wahlzettel (gültige Stimm- und Wahlzettel),</p> <p>h) allfällige Bemerkungen des Ausschusses.</p> <p><sup>3</sup> Es muss ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage sowie gegebenenfalls das Resultat der Stichfrage enthalten.</p> <p><sup>4</sup> Bei Mehrheitswahlen muss es zudem enthalten:</p> <p>a) die Zahl der Stimmen, welche die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten haben,</p> <p>b) die Zahl der leeren Stimmen,</p> <p>c) das absolute Mehr im ersten Wahlgang,</p> <p>d) die Namen der Gewählten.</p> <p><sup>5</sup> Bei Verhältniswahlen muss es zudem enthalten:</p> <p>a) die eingereichten Listen,</p> <p>b) die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,</p> <p>c) die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste erhalten (Kandidatenstimmen),</p> <p>d) die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste,</p>	
--	--	--	--

			<p>e) die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),</p> <p>f) die Zahl der leeren Stimmen,</p> <p>g) die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,</p> <p>h) das Total aller Parteistimmen,</p> <p>i) die Verteilzahl,</p> <p>j) die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,</p> <p>k) die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmzahl</p> <p><sup>6</sup> Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.</p>	
		<p>Art. 56</p> <p>Aufbewahrung der Stimm- und Wahlunterlagen</p>	<p><sup>1</sup> Die Wahl- und Stimmzettel sowie die Stimmrechtsausweise werden verpackt, versiegelt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen sicher aufbewahrt.</p> <p><sup>2</sup> Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigen Zetteln verpackt.</p> <p><sup>3</sup> Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.</p>	<p><i>Neuaufnahme des Artikels gemäss Musterreglement AGR.</i></p>
		<p>Art. 57</p> <p>Beschwerden</p>	<p><sup>1</sup> Beschwerden in Wahlsachen sowie Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden</p>	<p><i>Neuaufnahme des Artikels gemäss Musterreglement AGR.</i></p>

			<p>binnen dreissig Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.</p> <p><sup>2</sup> Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.</p> <p><sup>3</sup> Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.</p>	
<b>2.5 Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)</b>		<b>5.3 Mehrheitswahlen (Majorz)</b>		
Art. 56 Anwendungsbereich	<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren an der Urne den Gemeindepräsidenten und die Resultateprüfungskommission.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahl der Stimmenzähler sowie des Rechnungsprüfungsorgans durch die Gemeindeversammlung richtet sich nach den Art. 18 ff.</p>			<i>Ersatzlos gelöscht, da die Kompetenzen und Wahlverfahren in Art. 5 der Gemeindeordnung festgelegt sind.</i>
		Art. 83 Wahlvorschläge Veröffentlichung	<p><sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.</p> <p><sup>2</sup> Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.</p>	<i>Neuer Artikel zwecks Präzisierung der Mehrheitswahlen. Formulierung gem. Musterreglement AGR.</i>

		<p>Art. 84</p> <p>Ausfüllen des Wahlzettels</p>	<p><sup>1</sup> Wer einen Wahlzettel ohne Vordruck benützt, kann so viele Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen, wie Sitze zu besetzen sind. Der Wahlzettel kann auch leer gelassen werden.</p> <p><sup>2</sup> Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen oder solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).</p> <p><sup>3</sup> Kumulieren ist nicht zulässig.</p> <p><sup>4</sup> Als leere Stimmen gelten die leer gelassenen Linien und vorgedruckte Namen, die gestrichen und nicht ersetzt werden.</p>	<p><i>Neuer Artikel zwecks Präzisierung der Mehrheitswahlen. Formulierung gem. Musterreglement AGR.</i></p>
		<p>Art. 85</p> <p>Nicht zu berücksichtigende Wahlzettel</p>	<p><sup>1</sup> Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt.</p> <p><sup>2</sup> Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, werden nicht berücksichtigt.</p> <p><sup>3</sup> Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der Wahlzettel (mit oder ohne Vordruck) stammen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) nur Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten,</li> <li>b) nach Bereinigung gemäss Art. 85 mehr Namen enthalten, als Behördenmitglieder zu wählen sind,</li> <li>c) anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,</li> <li>d) den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,</li> </ul>	<p><i>Neuer Artikel zwecks Präzisierung der Mehrheitswahlen. Formulierung gem. Musterreglement AGR.</i></p>

			<p>e) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.</p> <p><sup>4</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>	
		<p>Art. 86</p> <p>Ungültige Namen</p>	<p><sup>1</sup> Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.</p> <p><sup>2</sup> Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.</p>	<p><i>Neuer Artikel zwecks Präzisierung der Mehrheitswahlen. Formulierung gem. Musterreglement AGR.</i></p>
<p>Art. 57</p> <p>Absolutes Mehr</p>	<p><sup>1</sup> Zur Ermittlung des absoluten Mehr wird die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen durch die Zahl der zu wählenden Behördemitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p><sup>2</sup> Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. Bei Stimmgleichheit zieht der Präsident des Ausschusses das Los.</p>	<p>Art. 87</p> <p>Erster Wahlgang</p> <p>Absolutes Mehr</p>	<p><sup>1</sup> Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.</p> <p><sup>2</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs werden die leeren Stimmen nicht berücksichtigt.</p> <p><sup>3</sup> Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.</p> <p><sup>4</sup> Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p> <p><sup>5</sup> Bewerben sich für einen zu besetzenden Sitz nur zwei gültig vorgeschlagene, entscheidet bei Stimmgleichheit im ersten Wahlgang direkt das Los.</p>	<p><i>Basierend auf Art. 57 und 59 des aktuell gültigen Reglements. Abs. 1 neu zwecks Präzisierung der Mehrheitswahlen. Formulierung gem. Musterreglement AGR.</i></p>

<p>Art. 58 Wahl Gemeinde- präsidium und Resultate- prüfungs- kommission a) Zeitpunkt</p>	<p>Der Gemeindepräsident und die Resultateprüfungskommission werden zur gleichen Zeit wie die Mitglieder des Gemeinderates gewählt.</p>			<p><i>Aufgehoben. Ergibt sich aus Art. 63, Wahltermin. Siehe Seite 20, Kapitel 5.1 Gemeinsame Bestimmungen Verhältniswahlen und Mehrheitswahlen.</i></p>
<p>Art. 59 Wahl Gemeinde- präsidium und Resultate- prüfungs- kommission b) Erster Wahlgang</p>	<p>Gewählt sind diejenigen gültig vorgeschlagenen Personen, die im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen erreicht haben.</p>			<p><i>Neu in Art. 86 Abs. 2 - 5 geregelt. Siehe Gegenüberstellung mit Art. 57 des aktuell gültigen Reglements.</i></p>
<p>Art. 60 Wahl Gemeinde- präsidium und Resultate- prüfungs- kommission c) Zweiter Wahlgang</p>	<p><sup>1</sup> Ein zweiter Wahlgang findet statt, wenn im ersten Wahlgang keine oder zu wenig der kandidierenden Personen das absolute Mehr erreicht haben. <sup>2</sup> Der zweite Wahlgang findet in der Regel drei Wochen nach dem ersten statt. <sup>3</sup> Für den zweiten Wahlgang kandidieren die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen aus dem ersten Wahlgang. Maximal doppelt so viele Kandidaten wie noch Sitze zu vergeben sind. <sup>4</sup> Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Präsidenten des Wahlausschusses in</p>	<p>Art. 88 Zweiter Wahlgang       Relatives Mehr</p>	<p><sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an. <sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. <sup>3</sup> Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>	<p><i>Basierend auf Art. 60 des aktuell gültigen Reglements. Verzicht auf Wiederholungen und Verwendung der klareren Formulierung des Musterreglements AGR.</i></p>

	Anwesenheit aller Mitglieder des Wahlausschusses zu ziehen ist. <sup>5</sup> Verbleiben für den zweiten Wahlgang nur so viele kandidierende Personen wie Sitze zu vergeben sind, so werden diese vom Gemeinderat als gewählt erklärt.			
		Art. 89 Los	Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.	<i>Basierend auf Art. 53 des aktuell gültigen Reglements.</i>
Art. 61 Wahl Gemeindepräsidium und Resultatprüfungskommission d) Stille Wahl	Stehen für die Wahl nur so viele Kandidaten zur Verfügung wie Sitze zu vergeben sind, so werden diese vom Gemeinderat als gewählt erklärt.	Art. 90 Stille Wahl	Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Die Tatsache ist im nächsten amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen.	<i>Basierend auf Art. 61 des aktuell gültigen Reglements. Formulierung gem. Musterreglement AGR.</i>
Art. 62 Wahl Gemeindepräsidium und Resultatprüfungskommission e) Mitglied Gemeinderat	Die als Gemeindepräsident gewählte Person gilt auch als Mitglied des Gemeinderates.	Art. 91 Mitglied Gemeinderat	Die als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählte Person gilt auch als Mitglied des Gemeinderats.	<i>Basierend auf Art. 62 des aktuell gültigen Reglements. Neu beide Geschlechtsformen berücksichtigt.</i>
Art. 63 Wahl Gemeindepräsidium und Resultat-	<sup>1</sup> Scheidet der Gemeindepräsident während der Amtsdauer aus dem Amt aus, ordnet der Gemeinderat eine Ersatzwahl an. <sup>2</sup> Für die Durchführung der Ersatzwahl gelten die für die Hauptwahl	Art. 92 Ersatzwahl Gemeindepräsident	<sup>1</sup> Scheidet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident während der Amtsdauer aus dem Amt aus, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.	<i>Basierend auf Art. 63 des aktuell gültigen Reglements. Berücksichtigung beider Geschlechtsformen und geringfügige Umformulierung von Abs. 1 (Zusammenlegung mit Abs. 2).</i>

prüfungs- kommission f) Ersatzwahl	massgebenden Bestimmungen sinngemäss. <sup>3</sup> Scheidet ein Mitglied der Resultate- prüfungskommission während der Amtdauer aus dem Amt aus, so wird dieses für die angebrochene Amtdauer durch den Kandidaten ersetzt, welches an den letzten Wahlen das nächst- höchste Resultat erzielt hat. Scheiden weitere Mitglieder aus, so werden Ergänzungswahlen durchgeführt.	Resultate- prüfungskommission	<sup>2</sup> Scheidet ein Mitglied der Resultate- prüfungskommission während der Amtdauer aus dem Amt aus, ist für den Rest der Amtdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.	<i>Abs. 2 Anpassung gemäss Vorprüfung AGR.</i>
		Art. 93  Minderheiten- schutz	Die kantonalen Vorschriften über Minder- heitenschutz im Mehrheitswahlverfahren bleiben vorbehalten.	Neuer Artikel zwecks Präzisierung gem. Musterreglement AGR.
<b>2.6 Verhältniswahlverfahren (Proporzahlen)</b>		<b>5.2 Verhältniswahlen (Proporz) (Teil 2 von 2)</b>		
Art. 64  Anwendungs- bereich	Im Verhältniswahlverfahren werden durch die Stimmberechtigten die Mitglieder des Gemeinderates – ohne den Präsidenten – an der Urne gewählt.			<i>Ersatzlos gelöscht, da die Kompeten- zen und Wahlverfahren in Art. 5 der Gemeindeordnung festgelegt sind.</i>
Art. 65  Listenver- bindung	Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem in Art. 40 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter miteinander ver- bunden werden.	Art. 71	<sup>1</sup> Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem in Art. 65 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch überein- stimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreter- innen oder Vertreter miteinander verbunden werden. <sup>2</sup> Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.	<i>Basierend auf Art. 65 des aktuell gültigen Reglements. Präzisierung, dass Unterlistenverbindungen nicht zulässig sind. Listenverbindungen sind weiterhin möglich.</i>
		Art. 74  Ungültige Namen	<sup>1</sup> Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen. <sup>2</sup> Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als zweimal auf	Neuer Artikel gem. Musterreglement AGR. War bis jetzt lediglich für die

			einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.	<i>Wahlverfahren an der Gemeindeversammlung vorgesehen (Art. 26 des aktuell gültigen Reglements).</i>
		Art. 75 Streichungen	<sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 74 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen. <sup>2</sup> Es werden die letzten vorgedruckten und nicht handschriftlich kumulierten Namen, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen.	<i>Neuer Artikel gem. Musterreglement AGR. War bis jetzt lediglich für die Wahlverfahren an der Gemeindeversammlung vorgesehen (Art. 26 des aktuell gültigen Reglements).</i>
Art. 66 Stille Wahl	Entspricht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidierender der Anzahl zu vergebender Sitze, erklärt der Gemeinderat alle Kandidierenden ohne Wahlen als gewählt.	Art. 81	Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlungen als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen.	<i>Basierend auf Art. 66 des aktuell gültigen Reglements. Neue Formulierung gem. Musterreglement AGR.</i>
Art. 67 Ermittlung der Ergebnisse	Nach der Schliessung der Urnen und der Durchführung des Verfahrens nach den Art. 51 und 52 sowie der Ausscheidung der ungültigen Wahlzettel werden ermittelt: - die Stimmzahl jedes einzelnen Kandidierenden - die Zusatzstimmen jeder Liste - die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmzahl) - die Summe aller Parteistimmzahlen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen) - die leeren Stimmen	Art. 77 Ermittlung  Verteilzahl  Erste Verteilung	<sup>1</sup> In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst: - die Kandidatenstimmen, - die Zusatzstimmen, - die Parteistimmen, - die Gesamtzahl aller Parteistimmzahlen. <sup>2</sup> Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilungszahl. <sup>3</sup> Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.	<i>Basierend auf Art. 67, 69 und 70 des aktuell gültigen Reglements. Klarere Formulierung des Musterreglements AGR übernommen.</i>

<p>Art. 68</p> <p>Zusatz- stimmen; leere Stimmen</p>	<p><sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Namen als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, gelten die nicht ausgefüllten Linien als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt eine solche Bezeichnung oder trägt der Wahlzettel mehrere Bezeichnungen, zählen die nicht ausgefüllten Linien nicht; sie werden als leere Stimmen gezählt.</p> <p><sup>3</sup> Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, fallen ausser Betracht. Die auf sie entfallenen Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.</p>	<p>Art. 76</p> <p>Zusatz- stimmen</p>	<p><sup>1</sup> Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.</p> <p><sup>2</sup> Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.</p> <p><sup>3</sup> Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen (leere Stimmen).</p>	<p><i>Basierend auf Art. 68 des aktuell gültigen Reglements. Klarere Formulierung des Musterreglements AGR übernommen.</i></p>
<p>Art. 69</p> <p>Verteilungs- zahl</p>	<p>Die Summe aller Parteistimmenzahlen (Kandidatenstimmen und Zusatzstimmen) wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze oder Mandate geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung, aufgerundet auf die nächst höhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.</p>			<p><i>Neu in Art. 76 Abs. 2 geregelt. Siehe Gegenüberstellung mit Art. 67 des aktuell gültigen Reglements. Neue Formulierung gem. Musterreglement AGR.</i></p>
<p>Art. 70</p> <p>Sitz- bzw. Mandatsver- teilung</p>	<p>Die Parteistimmenzahl einer Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung resultierenden ganzen Zahlen geben an, wieviele Sitze oder Mandate jeder Liste zufallen.</p>			<p><i>Neu in Art. 76 Abs. 2 geregelt. Siehe Gegenüberstellung mit Art. 67 des aktuell gültigen Reglements. Neue Formulierung gem. Musterreglement AGR.</i></p>
<p>Art. 71</p> <p>Weitere Verteilung</p>	<p><sup>1</sup> Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon vergebenen zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht,</p>	<p>Art. 78</p> <p>Weitere Verteilung</p>	<p><sup>1</sup> Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste</p>	<p><i>Entspricht Art. 71 des aktuell gültigen Reglements.</i></p>

	<p>wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzu-beziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.</p> <p><sup>2</sup> Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.</p> <p><sup>3</sup> Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.</p>		<p>Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zuge-teilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Vertei-lung keinen Sitz erhalten haben.</p> <p><sup>2</sup> Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.</p> <p><sup>3</sup> Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält die-jenige Liste den Sitz, die bei der ersten Ver-teilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.</p>	
<p>Art. 72</p> <p>Verteilung in Listenver-bindungen</p>	<p><sup>1</sup> Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.</p> <p><sup>2</sup> Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 70 und 71 verteilt.</p>	<p>Art. 79</p> <p>Verteilung in Listenver-bindungen</p>	<p><sup>1</sup> Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die die Gesamtzahl der auf sie gefallen Parteistimmen fest gestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.</p> <p><sup>2</sup> Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 77 Abs. 3 und 78 verteilt.</p>	<p><i>Entspricht Art. 72 des aktuell gültigen Reglements. Die Artikelnummern wurden angepasst.</i></p>
<p>Art. 73</p> <p>Gleiche Quotienten</p>	<p>Ergibt die nach Art. 71 durchgeführte Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, erhält diejenige Liste den Sitz oder das Mandat zugewiesen, die bei der Teilung durch die Verteilungs-zahl (Art. 70) den grössten Rest auswies. Sind auch diese Reste gleich, entschei-det das Los.</p>			<p><i>Ist neu in Art. 77 Abs. 3 geregelt. Siehe Gegenüberstellung mit Art. 71 des aktuell gültigen Reglements.</i></p>
<p>Art. 74</p> <p>Gewählte Ersatz-kandidaten</p>	<p><sup>1</sup> Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Sitz- bzw. Mandats- verteilung diejenigen Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>Art. 80</p> <p>Gewählte und Ersatzleute</p>	<p><sup>1</sup> Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.</p>	<p><i>Basierend auf Art. 74 des aktuell gültigen Reglements. Berücksichtigung beider Geschlechtsformen und geringfügig andere Formulierung gem. Musterreglement AGR. Abs. 4 wird zwecks Präzisierung neu aufge-nommen.</i></p>

	<p><sup>2</sup> Die nicht gewählten Kandidierenden jeder Liste sind Ersatzkandidaten. Sie rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste, und zwar in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.</p>		<p><sup>2</sup> Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute.  <sup>3</sup> Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste.  <sup>4</sup> Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.</p>	
<p>Art. 75 Ergänzungswahlen</p>	<p><sup>1</sup> Werden einer Liste bei der Sitzverteilung mehr Sitze oder Mandate zugewiesen, als sie Kandidierende aufgestellt hat, oder werden im Laufe einer Amtsdauer alle Ersatzkandidaten einer Liste aufgebraucht, findet eine Ergänzungswahl statt.  <sup>2</sup> Es hat zunächst nur diejenige Partei oder Wählergruppe das Recht zur Einreichung von Vorschlägen, deren Liste keine Namen mehr aufweist. Macht sie von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, steht es allen übrigen Parteien und Wählergruppen zu. Die Voraussetzungen für stille Ergänzungswahlen gelten sinngemäss.  <sup>3</sup> Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu vergebenden Sitze oder Mandate nicht, erklärt der Gemeinderat zunächst alle vorgeschlagenen Kandidierenden als gewählt und ordnet für die noch nicht besetzten Sitze oder Mandate</p>	<p>Art. 82 Ergänzungswahlen</p>	<p><sup>1</sup> Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze als sie Kandidatinnen und Kandidaten aufweist oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.  <sup>2</sup> Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags (Liste) werden von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.  <sup>3</sup> Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens zwei der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidatinnen und Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt  <sup>4</sup> Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 69 an.</p>	<p><i>Basierend auf Art. 75 des aktuell gültigen Reglements. Neue Regelung und Fristen vom Musterreglement AGR für gut befunden und übernommen.</i></p>

	eine Ergänzungswahl nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften an.			
<b>III. Wahlen durch Behörden</b>		<b>6. Wahlen durch Behörden</b>		
Art. 76 Wahlen durch den Gemeinderat	<p><sup>1</sup> Gestützt auf Art. 42 der Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Vizegemeindepräsidenten</li> <li>b) die Gemeindedelegierten in Gemeindeverbindungen</li> <li>c) die Mitglieder der Sicherheitskommission</li> <li>d) die Mitglieder der Tiefbaukommission</li> <li>e) die Mitglieder der Bau- / Planungskommission</li> <li>f) die Mitglieder der Primarschul- / Kindergartenkommission</li> <li>g) die Mitglieder der Oberstufenkommission</li> <li>h) die Mitglieder des Abstimmungs- / Wahlausschusses</li> <li>i) die Mitglieder der Vormundschaftskommission</li> <li>j) die Mitglieder der Kommission Regionale Sozialbehörde (KRSB)</li> <li>k) zwei Mitglieder des Gemeinderates für die Geschäftsleitung Regionale Bauverwaltung (RegioBV)</li> </ul> <p><sup>2</sup> Gestützt auf Art. 47 der Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat ferner die Mitglieder der von ihm durch Verordnung eingesetzten übrigen ständigen Kommissionen.</p> <p><sup>3</sup> Die Kommissionsmitglieder werden in erster Linie nach fachlicher und sachlicher Kompetenz ausgewählt. Die</p>	Art. 94 Wahlen durch den Gemeinderat	<p><sup>1</sup> Gestützt auf Art. 15 der Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Vizegemeindepräsidentin oder den Vizegemeindepräsidenten</li> <li>b) die Delegierten der Gemeinde</li> <li>c) die Mitglieder des Abstimmungsausschusses</li> <li>d) die Mitglieder der Bildungskommission Zyklus 1 und 2</li> <li>e) die Mitglieder der Bildungskommission Zyklus 3</li> <li>f) die Mitglieder der Finanzkommission</li> <li>g) die Mitglieder der Hochbaukommission</li> <li>h) die Mitglieder der Kommission für Gesellschaft und Kultur</li> <li>i) die Mitglieder der Kommission Regionale Sozialbehörde (KRSB)</li> <li>j) die Mitglieder der Tiefbaukommission</li> <li>k) zwei Mitglieder des Gemeinderats für die Geschäftsleitung Regionale Bauverwaltung (RegioBV)</li> </ul> <p><sup>2</sup> Gestützt auf Art. 15 der Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat ferner die Mitglieder der von ihm durch Verordnung eingesetzten übrigen ständigen Kommissionen.</p> <p><sup>3</sup> Die Kommissionsmitglieder werden nach fachlicher Kompetenz ausgewählt, wobei der Minderheitenschutz nach Art. 39 Gemeindegesetz zu beachten ist.</p>	<p><i>Basierend auf Art. 76 des aktuell gültigen Reglements. Neu alphabetische Sortierung der Kommissionen, Umbenennung der Schulkommissionen, Löschung der Sicherheitskommission sowie der Vormundschaftskommission.</i></p> <p><i>Anpassung an Neuregelung gem. Art. 15 Abs. 2 Gemeindeordnung sowie Vorprüfung AGR.</i></p>

	parteilpolitische Zusammensetzung der Kommissionen entspricht nach Möglichkeit und soweit zweckmässig dem Ergebnis der vorausgegangenen Gemeinderatswahlen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Minderheitenschutz.			
Art. 77 Wahlart	<sup>1</sup> Liegen mehr Vorschläge vor, als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl durchgeführt. <sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt offen. <sup>3</sup> Die Wahl wird geheim durchgeführt, wenn dies ein Ratsmitglied verlangt.	Art. 95 Wahlart	<sup>1</sup> Liegen mehr Vorschläge vor, als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl durchgeführt. <sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt offen. <sup>3</sup> Die Wahl wird geheim durchgeführt, wenn dies ein Ratsmitglied verlangt.	<i>Entspricht Art. 77 des aktuell gültigen Reglements.</i>
Art. 78 Amtsdauer	<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder der in Art. 76 genannten Behörden entspricht derjenigen des Gemeinderates. <sup>2</sup> Demissionen sind in der Regel nur auf Ende der jeweiligen Amtsdauer möglich.	Art. 96 Amtsdauer	Die Amtsdauer der Mitglieder der in Art. 94 genannten Behörden entspricht derjenigen des Gemeinderats.	<i>Entspricht Art. 78 Abs. 1 des aktuell gültigen Reglements. Abs. 2 wurde gelöscht, da Demissionen innerhalb der Amtsdauer trotzdem akzeptiert werden müssen.</i>
Art. 79 Restamtsdauer	Bei vorzeitigen Rücktritten erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer.	Art. 97 Restamtsdauer	Bei vorzeitigen Rücktritten erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer.	<i>Entspricht Art. 79 des aktuell gültigen Reglements.</i>
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>		<b>7. Schlussbestimmungen</b>		
Art. 80 Rechtspflege	<sup>1</sup> Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht. <sup>2</sup> Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.	Art. 98 Ergänzende Vorschriften	Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.	<i>Basierend auf Art. 80 des aktuell gültigen Reglements. Gem. Musterreglement AGR wird nur noch auf die kant. Gesetzgebung verwiesen.</i>
Art. 81 Strafbestimmungen	<sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassenen Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvor-	Art. 99 Strafen	<sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften	<i>Basierend auf Art. 81 des aktuell gültigen Reglements. Neu Busse bis CHF 5'000.00 anstelle von bisher CHF 1'000.00.</i>

	<p>schriften oder Disziplinarstrafbestimmung anwendbar sind.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p>		<p>oder Disziplinarstrafbestimmung anwendbar sind.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.</p>	
<p>Art. 82                      Inkrafttreten</p>	<p>Das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.</p>	<p>Art. 101                      Inkrafttreten</p>	<p><sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2025 in Kraft.  <sup>2</sup> Es hebt das Reglement über das Verfahren an der Gemeindeversammlung sowie über Abstimmungen und Wahlen der Gemeinde Wattenwil vom 16. Juni 2000 auf.</p>	<p><i>Basierend auf Art. 82 und 84 des aktuell gültigen Reglements.</i></p>
<p>Art. 83                      Übergangsregelung</p>	<p>Die Gesamterneuerungswahlen für die am 1. Januar 2001 beginnende Amtsdauer erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.</p>	<p>Art. 100                      Übergangsbestimmungen</p>	<p>Die Gesamterneuerungswahlen für die am 1. Januar 2025 beginnende Amtsdauer erfolgen bereits nach den Bestimmungen dieses Reglements.</p>	<p><i>Basierend auf Art. 83 des aktuell gültigen Reglements. Das neue Recht soll bereits für die Gesamterneuerungswahlen im 2024 angewendet werden.</i></p>
<p>Art. 84                      Aufhebung des bisherigen Rechts</p>	<p>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen der Einwohnergemeinde Wattenwil vom 13. April 1992 (mit Änderungen vom 18. Juni 1999) sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften der Gemeinde aufgehoben.</p>			<p><i>Neu in Art. 100 geregelt. Siehe Gegenüberstellung mit Art. 82 des aktuell gültigen Reglements.</i></p>